# 6/2017
10. Februar 2017

wts TAX LEGAL CONSULTING

# wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leser und Leserinnen,
mehr und mehr Menschen suchen nach einer gewissen Konstanz in der schnelllebigen Welt, in der wir leben, die ihnen eine gewisse Sicherheit geben kann. Selbstverständlich setzen wir uns heutzutage seltener mit einem guten Buch in unseren Lieblingssessel und auch die Ungarische Post setzt in ihrem Unternehmenskonzept nicht mehr auf große Einnahmen durch die Lieferung von sorgfältig per Hand geschriebenen Briefen. Dennoch brauchen wir auch in der digitalen Welt eine gewisse Beständigkeit. Wenn wir nicht wollen, dass unser Smartphone die Kontrolle über unser Leben übernimmt, dann ist zu empfehlen, sowohl das Lesen von E-Mails als auch das Verweilen in Sozialen Netzwerken zeitlich zu begrenzen und unseren täglichen Rhythmus daran anzupassen. Mit der nun wöchentlichen Veröffentlichung **unseres professionellen Newsletters** möchten auch wir Ihnen eine gewisse Konstanz bieten und gewisse Stetigkeit in ihr Leben zurückbringen. Suchen Sie sich dafür eine freie halbe Stunde am Freitagnachmittag oder an einem anderen Tag des Wochenendes! Von jetzt an schicken wir Ihnen **Freitagmittags** die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters.
Am Arbeitsplatz, in einem Café oder zu Hause in Ihrem Sessel; am Computer, auf Ihr Smartphone oder in ausgedruckter Form – die Wahl ist Ihnen überlassen. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner

**Umsatzsteuerregistrierte Steuerzahler im Gesetz**
Seit dem 1. Januar 2016 ist der umsatzsteuerregistrierte Steuerzahler im Steuergesetz endlich definiert. Wir zeigen, was dies in der Praxis bedeutet. » Seite 1

**Verrechnungspreisregelung**
Die Verrechnungspreisregelung findet Anwendung, wenn zwei oder mehr Firmen verbundene Unternehmen sind und eine Transaktion miteinander durchführen. » Seite 2

**Konzernberichte**
Während die Töchter ihre Bücher gemäß den örtlichen Gesetzen führen, werden Konzernberichte gemäß der Rechnungslegungspolitik der Mütter erstellt. » Seite 4

## Umsatzsteuerregistrierte Steuerzahler sind nun auch im Gesetz definiert: wie können diese mit der NAV in Kontakt treten?

Autor: **Béla Kovács**
bela.kovacs@wtsklient.hu

Obwohl die umsatzsteuerregistrierten Gesellschaften bereits seit langer Zeit zur Praxis der NAV sowie von Beratungsfirmen gehören, war die einschlägige Definition bis zur nahen Vergangenheit in den Rechtsvorschriften praktisch nicht enthalten; seit dem 1. Januar 2016 ist der **umsatzsteuerregistrierte Steuerzahler** aber im Steuergesetz endlich definiert. Im ersten Teil unserer Artikelserie über die Finanzvertretung beschreiben wir, was dies in der Praxis bedeutet.

In beruflichen Kreisen treffen wir immer mehr auf ausländische Gesellschaften aus der EU oder einem Nicht-EU-Staat, die mit Ungarn auf irgendeine Weise durch **steuerpflichtigen Warenverkauf oder durch Erbringen von Dienstleistungen** in Verbindung treten.

### Gesetzliche Definition

Obwohl der Begriff früher in den Vorschriften des materiellen Rechts nicht vorhanden war, hat die NAV alle ihrer Verfahrensleitfäden zur Steuerprüfung von umsatzsteuerregistrierten Steuerzahlern bereits vor Jahren herausgegeben und jetzt seit 2017 erneut aktualisiert. Das Gesetz definiert **den umsatzsteuerregistrierten Steuerzahler** als ein Unternehmen, welches keine Niederlassung zu wirtschaftlichen Zwecken in Ungarn hat, jedoch infolge der Ausübung einer steuerpflichtigen Tätigkeit, in Ungarn zur Steuerzahlung verpflichtet ist. Dies bedeutet gleichzeitig, dass diese Unternehmen hier normalerweise weder über Humankapital verfügen, noch physisch in einer Weise anwesend sind, dass sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführen würden (dies schließt sie jedoch nicht davon aus, in einem Lager bei einem Logistikunternehmer einen Bestand zu halten).

### Das Problem der inländischen Steuerpflicht

Die ausländischen Gesellschaften, die dadurch in Ungarn zur Registrierung gezwungen sind, werden typischerweise in Bezug auf die Umsatzsteuer zum Steuerzahler. Obwohl die EKAER und die Produktgebühr für Umweltschutz nicht in dieser Artikelserie thematisiert werden, sind diese typische Problematiken, bei denen eine Steuerschuld sowie Steuerzahlungspflicht entstehen können – die Versäumung von diesen kann auch im Falle von umsatzsteuerregistrierten Gesellschaften, die regulären gesetzlichen Sanktionen zur Folge haben.

### Wer kann diese Gesellschaften vor der NAV vertreten?

Es stellt sich die Frage, wer diesen Gesellschaften bei der Kommunikation mit der Steuerbehörde helfen kann und wer die umsatzsteuerregistrierten Gesellschaften in den verschiedenen behördlichen Angelegenheiten vor der NAV vertreten darf. Im Sinne des Steuergesetzes kann der Steuerzahler im Laufe des einschlägigen steuerbehördlichen Verfahrens Steuerberater, Steuerexperten, Diplom-Steuerexperten sowie auch Angestellte einer Gesellschaft, die zur Verrichtung von Steuerberatungstätigkeiten sowie zur Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung berechtigt ist, **zur Vertretung ermächtigen**; der Steuerzahler hat die Steuerbehörde über die Dauerermächtigung zu informieren.

### Finanzvertreter

Eine ausländische Gesellschaft, die in Verbindung mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten in Ungarn, nicht zur Errichtung einer Niederlassung zu Wirtschaftszwecken verpflichtet ist, kann auch einen **Finanzvertreter** mit der Erfüllung ihrer Steuerpflichten beauftragen. Die diesbezügliche Regelung werden wir in unseren kommenden Artikeln ausführlicher erörtern. Zunächst ist es wichtig zu wissen, dass eine ungarische Gesellschaft als Finanzvertreter eine große Verantwortung auf sich nimmt und strenge Rechtsvorschriften zu erfüllen hat (zum Beispiel **gesamtschuldnerische Haftung** gemeinsam mit der ausländischen Gesellschaft für deren Steuerpflichten).

### Ist die Beauftragung eines Finanzvertreters vorgeschrieben?

Obwohl das Steuergesetz im Falle von ausländischen Gesellschaften grundsätzlich nur die Möglichkeit der Beauftragung eines Finanzvertreters erwähnt und per se nicht vorschreibt, ist die Beauftragung eines Finanzvertreters in bestimmten Fällen unvermeidbar: wenn die zur Steuerzahlung verpflichtete Gesellschaft nicht in der EU, also **in einem Drittland** über einen Sitz oder eine Niederlassung zu geschäftlichen Zwecken verfügt, gibt es für die Vertretung der ausländischen Gesellschaft keine andere gesetzliche Möglichkeit – mit all der Komplexität die dadurch entsteht. Auf dieses Thema werden wir in den später folgenden Teilen unserer Artikelserie ausführlicher eingehen.

## Grundlagen der ungarischen Verrechnungspreisregelung

### Verrechnungspreisregelung

**Wann kommt die Verrechnungspreisgestaltung in Frage?**

→ Im Falle einer Transaktion zwischen verbundenen Unternehmen

**Was bedeutet der Begriff „verbundenes Unternehmen"?**

→ mittelbarer oder unmittelbarer Mehrheitseinfluss
→ Betriebsstätten
→ ein und dieselbe Geschäftsführung

**Wann liegt ein Mehrheitseinfluss vor?**

→ Stimmenanteil > 50 %, oder beherrschender Einfluss

Autor: **András Szadai**
andras.szadai@wtsklient.hu

Es lässt sich bereits am Jahresanfang nahezu mit Sicherheit sagen, dass die Verrechnungspreisregelung auch 2017 zu den Hauptthemen in ungarischen Unternehmen gehören werden. Die Fragen zur Verrechnungspreisgestaltung sind auch auf internationaler Ebene ständig aktuell: multinationalen Unternehmen sind ununterbrochen auf der Suche nach Lösungen zur Preisgestaltung, die von den Experten der örtlichen Steuerbehörden in den betroffenen Mitgliedstaaten begrüßt werden.

Ohne die eingehende Prüfung des gesetzlichen Umfelds versteht man schwer, worum es in diesen Rechtsnormen genau geht und was man beachten soll. Unser Artikel unterstützt Sie dabei, durch die Beantwortung einiger grundlegender Fragen zum Thema Verrechnungspreisregelung.

## Wann kommt die Verrechnungspreisregelung in Frage?

In vielen Fällen ist es gar nicht eindeutig, ob wir es überhaupt mit einer Transaktion zu tun haben, bei der die Frage der Verrechnungspreisgestaltung entsteht. Wenn zwei oder mehr Firmen als **verbundene Unternehmen** anzusehen sind und diese miteinander Transaktionen durchführen, hat man die Verrechnungspreisgestaltung zwischen den verbundenen Unternehmen zu prüfen.

**Wichtig!** Die ungarische Verrechnungspreisregelung befreit die Steuerzahler an mehreren Stellen von der Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation (z.B. wegen der Größe des Unternehmens oder des niedrigen Transaktionswertes). Dies bedeutet jedoch lediglich, dass der Steuerzahler keine Dokumentation zu erstellen hat. Unabhängig davon haben verbundene Transaktionen zu den gewöhnlichen Marktpreisen (Fremdvergleichsgrundsatz) zu erfolgen, damit spätestens am Ende des Jahres keine Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage notwendig wird.

## Was ist ein verbundenes Unternehmen?

Wenn wir eine Transaktion aus der Sicht der Körperschaftssteuer betrachten, finden wir die einschlägige Definition im Körperschaftssteuergesetz. Demnach sind verbundene Unternehmen

- die Unternehmen, die aneinander – oder an denen ein Dritter – einen direkten oder indirekten **Mehrheitseinfluss** haben/hat; oder
- die ausländische Gesellschaft und deren inländische Betriebsstätte(n), bzw. die inländische(n) Betriebsstätte(n) und die Personen, bei denen der Mehrheitseinfluss besteht; oder
- die inländische Gesellschaft und deren ausländische(n) Betriebsstätte(n), bzw. die ausländische(n) Betriebstätten und die Personen, bei denen der Mehrheitseinfluss besteht; oder
- der Steuerzahler und andere Personen, wenn zwischen ihnen – mit Rücksicht auf ein und dieselbe Geschäftsführung – der beherrschende Einfluss bezüglich der Geschäfts- sowie der Finanzpolitik besteht.

**Unser Tipp:** Erstellen Sie eine einfache Zeichnung über die Firmengruppe, um die Gesellschaften kennzeichnen zu können, bei denen das verbundene Verhältnis besteht.

## Was bedeutet Mehrheitseinfluss?

Die Definition des Mehrheitseinflusses ist im ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch gegeben. Zusammenfassend geht es dabei um eine Beziehung, durch die eine natürliche oder eine juristische Person an einer juristischen Person über mehr als die Hälfte der Stimmen hat oder eine Mehrheitsbeteiligung besitzt. Demzufolge hat die natürliche oder juristische Person entweder selbst die Autorität Entscheidungen zu treffen oder ist ermächtigt jene Personen zu ernennen oder abzurufen, welche die Entscheidungen treffen.

**Wichtig!** Die direkten und indirekten Eigentumsanteile bzw. Stimmrechte von nahen Angehörigen sind zusammenzurechnen.

Aufgrund des Obigen können die verbundenen Transaktionen bereits leicht identifiziert werden und dadurch können die Transaktionen bestimmt werden, bei denen die Prüfung der Preisgestaltung notwendig ist.

# Herausforderungen bei der Erstellung von Konzernberichten

## Ablauf der Erstellung eines Konzernberichts:

- Abschluss der Bücher gemäß den **eigenen Bewertungsgrundsätzen**
- Ermittlung von Berichtigungen anhand der Rechnungslegungspolitik der **Muttergesellschaft**
- Ermittlung und Untermauerung des **Betrags der Berichtigungen**
- Zusammenstellung des **Konzernberichts**
- **Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers** je nach Bedarf

Autorin: **Andrea Potássy**
andrea.potassy@wtsklient.hu

Ein Teil der konsolidierten Unternehmen hat bereits Ende Januar den Jahresabschluss des Vorjahres erstellt und gleichzeitig wurden auch die jährlichen Konzernberichte fertiggestellt. Der Dateninhalt und die Aufstellungsfrist dieser Berichte sowie die gemäß den ungarischen Gesetzen erstellten Jahresabschlüsse können voneinander abweichen.

### Das Mutterunternehmen hat die Kontrolle

Für die Erstellung von Berichten, die die Daten von Firmen einer gegebenen Firmengruppe umfassen, also für die Konsolidierung ist das Mutterunternehmen zuständig. Der Konsolidierungsprozess erfolgt gemäß im Voraus bestimmten Bewertungsprinzipien sowie nach einem bestimmten Zeitplan, damit die Informationen für die Entscheidungsfindung den Eigentümern rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der Konzernbericht hat die anhand einer **einheitlichen Bewertung** ermittelten Daten zu enthalten. Um diese Bedingung erfüllen zu können, haben die Tochterunternehmen bei der Erstellung ihrer Berichte die durch die Rechnungslegungspolitik des Mutterunternehmens vorgeschriebenen Bewertungsregeln zu berücksichtigen.

Unabhängig davon führen die Tochtergesellschaften ihre Bücher und sie stellen ihre Steuern selbstverständlich gemäß den lokalen Gesetzen fest. Die Schwierigkeiten in diesem Fall entstehen dadurch, dass sie zur **Angleichung an die Konzernvorschriften** Änderungen vornehmen müssen, die sie überwiegend außerhalb des Buchführungssystems durchführen. So stellt die Verfolgung der Berichtigungen der Vorjahre von Jahr zu Jahr ernsthafte Herausforderungen dar. Eine mögliche Lösung ist, dass die Abweichungen in der Kontenklasse 0 geführt werden, so stehen im Buchführungssystem sowohl die Daten der lokalen Berichte als auch die Daten der Konzernberichte zur Verfügung. Die Konzernberichte werden für die Eigentümer erstellt, ihre Frist wird im Voraus bestimmt und ist streng einzuhalten.

### Konzernberichte können verschiedene Dateninhalte haben

Die Konzernberichte enthalten immer eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung, über diese hinaus **ändert sich** die Anzahl der ausführlichen Datenreihen **in Abhängigkeit vom Datenbedarf der Eigentümer**. In allen Fällen enthält der Bericht Daten über das Kapital und dessen Änderungen. Weitere wichtige Elemente sind die Entwicklung der Sachanlagen der Gesellschaft sowie die Größenordnung der zwischenjährlich erfolgten Investitionen. Die Erfahrungen zeigen, dass die vom Mutterunternehmen vorgeschriebene Höhe der Wertminderung von Sachanlagen in vielen Fällen von der Höhe der gemäß den lokalen Gesetzen berechneten Wertminderung abweicht. Aus diesem Grund ist diese Differenz eine von den Abweichungen, die bei der Erstellung von Konzernberichten oft entstehen.

Ein ähnlicher Fall ist die Wertminderung von Forderungen. Im Allgemeinen enthält die Rechnungslegungspolitik des Mutterunternehmens auch Regeln über die pauschale Verrechnung der Wertminderung, während gemäß den ungarischen Regeln nur Wertminderungen akzeptiert werden, die gemäß Einzelbewertungen kalkuliert werden. Auch die Wirksamkeit der verschiedenen Betriebszweige liefert wichtige Informationen, so kann sie auch einen Teil des Konzernberichts bilden, wenn diese Angabe im Falle der gegebenen Firma von Relevanz ist. Aufgrund des gemäß den einheitlichen Grundsätzen festgelegten Ergebnisses nach Steuern wird **eine latente Steuer** ermittelt, deren Ableitung ebenfalls einen Teil des Berichts bilden kann.

### Abweichende Formen

Die Form der Konzernberichte kann **in Abhängigkeit von der Firmengruppe abweichend sein**. In manchen Fällen kommt auch vor, dass die Muttergesellschaft keinen Anspruch auf die Erstellung eines sogenannten Berichtspakets hat, sondern von vornherein die in ihrem eigenen Rechnungslegungssystem geführten Daten der Tochtergesellschaft zusammenrechnet und die Konsolidierung umsetzt. Typischerweise werden jedoch die Daten aus den Berichten der Tochtergesellschaften konsolidiert, wozu also die Erstellung des Berichts der Firmengruppe, also des Konzernberichts notwendig ist.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient:

» Steuerberatung
» Consulting
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

**WTS Klient**
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu